

BStGer BB.2019.144 vom 12. Juli 2019

Bundesstrafgericht, 2019-07-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2019.144

FR: TPF BB.2019.144 du 12 juillet 2019

IT: TPF BB.2019.144 del 12 luglio 2019

Regeste

Verfahrenshandlung der Bundesanwaltschaft (Art. 20 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO).

Erwägungen

E. 5

Tagen verlangt, nachdem sie vom Entscheid über den Ausstand Kenntnis erhalten hat (Art. 60 Abs. 1 StPO);

- der Gesetzgeber damit ein Verfahren vorgesehen hat, welches sich grundsätzlich in zwei Teile (Entscheid über den Ausstand an sich sowie den Entscheid betreffend die allfällige Aufhebung und Wiederholung von Amtshandlungen) gliedert (BGE 144 IV 90 E. 1.1.2 S. 94 f.);

- es dem Gesuchsteller gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung zwar offensteht in einer einzigen Eingabe sowohl den Ausstand als auch die Aufhebung und Wiederholung der umstrittenen Amtshandlungen zu verlangen (BGE 144 IV 90 E. 1.1.2 S. 95);

- der Entscheid betreffend allfällige Aufhebung und Wiederholung von Amtshandlungen aufgrund des vorstehend Ausgeführten aber zwingend erst nach dem Entscheid über den Ausstand erfolgen kann;

- die vom Beschwerdeführer angeführten Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BB.2018.190 und BB.2018.197 vom 17. Juni 2019 grundsätzlich keine «automatischen» Auswirkungen auf das Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer entfalten;

- der Entscheid im vorliegenden Ausstandsverfahren noch aussteht, weshalb sich ein Entscheid über den Antrag auf Aufhebung und Wiederholung von Amtshandlungen offensichtlich als verfrüht erweist;

- kein Grund zur Sistierung des vorliegenden Beschwerdeverfahrens besteht, insbesondere da der angefochtene Entscheid das Gesuch um Aufhebung und Wiederholung von Amtshandlungen nicht inhaltlich beurteilt, sondern lediglich als verfrüht bezeichnet;

- 4 -

- sich die vorliegende Beschwerde nach dem Gesagten als offensichtlich unbegründet erweist, weshalb sie ohne weiteren Schriftenwechsel abzuweisen ist (Art. 390 Abs. 2 StPO e contrario);

- bei diesem Ausgang des Verfahrens die Gerichtskosten dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen sind (Art. 428 Abs. 1 StPO);

- die Gerichtsgebühr vorliegend auf Fr. 1'000.– festzusetzen ist (Art. 73 StBOG i.V.m. Art. 5 und 8 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]);

- 5 -

und erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.